

Gebührenregelungen für Führungszeugnisse

Weil uns immer wieder Nachfragen erreichen und von sehr unterschiedlichen Praktiken vor Ort berichtet wird, hier einige Informationen und Hinweise zu diesem Thema.

Gebühr

Die Ausstellung („Erteilung“) eines Führungszeugnisses ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt zurzeit 13 Euro. Dabei wird nicht unterschieden zwischen einem „normalen“ Führungszeugnis und einem sogenannten erweiterten Führungszeugnis. Die Gebühr wird bei Antragstellung durch die Meldebehörden erhoben. Basis ist das Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO (Stand: 01. Juni 2011) in der Anlage.

Gebührenbefreiung

Von der Erhebung der Gebühr kann ausnahmsweise, wenn dies aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (z.B. besonderer Verwendungszweck), absehen werden.

Ein solcher besonderer Verwendungszweck kann vorliegen, wenn das Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen Einrichtung benötigt wird, die im öffentlichen Interesse liegt.

Achtung: Wird für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gezahlt, kommt eine Gebührenbefreiung nicht in Betracht.

Verfahren und Entscheidung

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird, ist laut o.g. Merkblatt zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Wenn der oder die Ehrenamtliche die Gebührenbefreiung beantragt, wird also die Gebühr erst mal nicht erhoben.

Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde aufzunehmen und gemeinsam mit dem Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses an die Registerbehörde (Bundesamt für Justiz) zu übermitteln. Diese entscheidet über den Antrag, nicht die Meldebehörde.

Die Meldebehörde muss jedoch gegenüber dem Bundesamt für Justiz angeben, ob es den besonderen Verwendungszweck bestätigen kann.

Wichtig: Wird die Gebührenbefreiung beantragt, muss der sogenannte besondere Verwendungszweck (ehrenamtliche Tätigkeit s.o.) konkret im Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses angegeben und gegenüber der Meldebehörde nachgewiesen werden.

19.12.2011

Aktuelle Informationen zum Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

Hinweise und Empfehlungen

Weil diese Regelung eine "Kann-Regelung" ist und die Meldebehörden teilweise versuchen, die Gebührenbefreiung unter Bezug auf den letzten Satz zu verweigern, folgende Empfehlungen:

- für die/den Ehrenamtliche/-n: Bei Beantragung des Führungszeugnisses und bei Vorliegen der Voraussetzungen (s.o.) immer auch die Gebührenbefreiung mit beantragen. Die Entgegennahme bzw. Vermerk eines entsprechenden Antrags darf die Meldestelle nicht verweigern. Laut dem Merkblatt des Bundesamtes für Justiz (Anlage) wird die Gebühr dann auch erst mal nicht erhoben. Sie ist bei Ablehnung des Antrags auf Befreiung jedoch noch nachträglich zu entrichten.
- für die Jugendgruppen/-verbände/-vereine etc.: Auch wenn es die beschriebene Möglichkeit der Gebührenbefreiung für die/den einzelne/-n Ehrenamtlichen wie oben beschrieben gibt, werden immer wieder Fälle auftreten, wo diese nicht gewährt werden kann oder wird. Auch kann das Bundesamt für Justiz diese Regelung jederzeit ändern. Daher ist es wichtig, bei der Verhandlung von Vereinbarungen i.S. des §72a oder wenn sich andere Möglichkeiten bieten, festzuschreiben, dass die Gebühren – sollten sie anfallen – vom öffentlichen Träger erstattet werden.

Weiter Informationen zu Führungszeugnissen sind zu finden unter:

http://www.bundesjustizamt.de/cln_115/nn_2051270/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Fragen/Fragen_node.html?nnn=true#doc257952bodyText4

Anlage